

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Gestalter/in für Lehmputze (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23.09.2004 und der Vollversammlung vom 04.12.2004 erlässt die Handwerkskammer Schwerin als zuständige Stelle nach §§ 74 und 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom

14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) i.V. mit §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35 b des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) die folgenden besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Gestalter für Lehmputze/Gestalterin für Lehmputze (HWK)

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung zur/zum „Gestalter/Gestalterin für Lehmputze (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Qualifikationen besitzt, um Lehmputze und Lehmfarben fachgerecht anzuwenden, eigenständig Oberflächen von Innenräumen mit diesen Materialien zu gestalten und im Zusammenhang stehende Aufgaben im Bereich Kundenberatung, Kalkulation und Marketing zu gestalten und zu übernehmen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Gestalter für Lehmputze/Gestalterin für Lehmputze (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf oder eine einschlägige Berufspraxis von zwei Jahren nachweist. Als einschlägige Handwerksberufe gelten:
Bauten- und Objektbeschichter/in, Betonbauer/Betonbauerin, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in, Kachelofen- und Luftheizungsbauer/in, Maler und Lackierer/Malerin und Lackierin, Mauer/Mauerin, Raumausstatter/Raumausstatterin, Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin, Stukkateur/ Stukkateurin, Tischler/Tischlerin, Zimmerer/Zimmerin, Betonstein- und Terrazzohersteller/in, Estrichleger/in,
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er/sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in drei selbständige Prüfungsteile mit folgendem Inhalt:

Teil 1: Grundlagen

- Grundlagenkenntnisse zum Material Lehm als Baustoff zum nachhaltigen ökologischen, baubiologischen und regionalen Bauen
- Kenntnisse zu Lehmputzen: Baustoff, Putzaufbau, Oberflächenbehandlung, Anstriche, Bekleidungen, Schäden und Reparatur

- Ausführungstechniken und Bauabläufe für Lehmputze

Teil 2 : Gestaltung

- Grundlagen der Farb-, Raum- und Wandgestaltung
- Baustoffkenntnisse
- Ausführungstechniken und Bauabläufe für Lehmfein- und Lehmmedelputze
- Gestaltungstechniken mit Lehm: Relief- und Sgraffito-Techniken, modellieren

Teil 3: Marketing

- Gestaltung des Marketings im Handwerksbetrieb
- Vertragsrecht
- Kostenkalkulation und Preisgestaltung
- Gewährleistung und Qualitätskontrolle
- Betreuung und Beratung von Kunden

(2) Die einzelnen Prüfungsteile sind als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer der Prüfungszeit darf acht Stunden nicht überschreiten, dabei muss der letzte Prüfungsteil vor Ablauf der Dreijahresfrist begonnen sein. Der Beginn der Prüfungszeit ist der erste anberaumte Prüfungstag des zuerst abgelegten Prüfungsteils. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eine Fristverlängerung genehmigen.

(3) Die Prüfung ist, soweit es sachgerecht ist, handlungsorientiert durchzuführen.

Teil 1: Grundlagen Lehmputze

Die Prüfung im Teil 1 gliedert sich in einem schriftlichen Teil und eine Arbeitsprobe mit Fachgespräch. Schriftlicher Teil, Arbeitsprobe und Fachgespräch stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 2:2:1. Die Prüfung für Teil 1 soll nicht länger als 3 Stunden dauern.

Teil 2: Gestaltung

Die Prüfung im Teil 2 gliedert sich in eine Arbeitsprobe mit Fachgespräch. Arbeitsprobe und Fachgespräch stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 1:1. Die Dauer der Prüfung für Teil 2 soll 3,5 Stunden nicht überschreiten.

Teil 3: Marketing

Die Prüfung im Teil 3 wird schriftlich durchgeführt und soll 90 min. nicht überschreiten.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.

(2) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin, der/die die Prüfung „Fachkraft im Lehm- und Ziegelbau (HWK)“ bestanden hat, ist von der Prüfung des Teil 1 - Grundlagen - befreit.

(3) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5 **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsleistungen in den drei Prüfungsteilen sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Die schriftliche Prüfung in den Teilen 1 und 3 ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Bewertung der drei Prüfungsteile hervorgehen muss.

§ 6 **Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Schwerin anzuwenden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin,

Peter Günther
Präsident

Edgar Hummelsheim
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin,

Ausgefertigt am:

Peter Günther
Präsident

Edgar Hummelsheim
Hauptgeschäftsführer